

GÜLTIGKEIT DER ERSATZWAHL
EINES MITGLIEDES DES KANTONSGERICHTES

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 4. MAI 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge der Wahl von Iris Studer-Milz als Obergerichtspräsidentin per 1. April 2004 ist die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kantonsgerichtes nötig. Der Regierungsrat setzte den Termin für die Ersatzwahl auf den 16. Mai 2004 an. Innert der Eingabefrist (Montag, 5. April 2004, 18.00 Uhr) ging jedoch nur eine einzige Kandidatur ein. Deshalb kann diese Richterstelle gemäss § 39 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) vom 23. Januar 1969 (BGS 131.1) in stiller Wahl besetzt werden. Gemäss § 79 Abs. 1 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Richterwahlen.

Mit Beschluss vom 6. April 2004 erklärte der Regierungsrat folgende Person ab 1. Juni 2004 für den Rest der Amtsdauer 2001 - 2006 für gewählt:

Thiel Daniela, 1971, Rechtsanwältin, Poststrasse 6, Zug

Der Beschluss des Regierungsrates wurde im Amtsblatt vom 16. April 2004 veröffentlicht. Die Frist für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde läuft am Montag, 17. Mai 2004, ab.

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

gemäss § 79 Abs. 1 WAG die Ersatzwahl von Daniela Thiel als neues Mitglied des Kantonsgerichtes für gültig zu erklären (Vorbehalt: Unbenützter Ablauf der Rechtsmittelfrist am 17. Mai 2004).

Zug, 4. Mai 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio